

Zuordnungsvereinbarung
(gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG)

Zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Hauptstelle Verwaltungsaufgaben,
Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus
Gz.: PDVA.VZOG-MD/2038.2104

- nachfolgend „Bundesanstalt“ genannt -

und der Gemeinde Schkopau
- Der Bürgermeister -
Schulstraße 18
06258 Schkopau

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Mit Zuordnungsantrag vom 10.01.2017 erhob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Zuordnungsansprüche an den Flurstücken 38/3, 39/3, 39/5 und 39/11, Flur 2, Gemarkung Ermlitz in der Gemeinde Schkopau gemäß Art. 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages.

Im Grundbuch von Ermlitz, Blatt 57 sind vg. Flurstücke als Eigentum des Volkes, Rechtsträger: Rat der Gemeinde Ermlitz vermerkt.

Die Gemeinde Schkopau benötigt diese Flächen zur Errichtung eines Kindergartens und begehrt daher die Übertragung des Vermögens in ihr Eigentum.

Diese Vereinbarung betrifft die Feststellung der Vermögenszuordnung zugunsten der Gemeinde Schkopau.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Flurstücke 38/3, 39/3, 39/5 und 39/11 der Flur 2 der Gemarkung Ermlitz nach Art. 22 (1) EV als treuhänderisches Finanzvermögen der Bundesrepublik Deutschland im Ergebnis des Finanzvermögen-Staatsvertrages vom 14.12.2012 rechtlich der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zustehen und im Wege der Vermögenszuordnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG der Gemeinde zugeordnet werden.

Die Parteien sind sich weiterhin darüber einig, dass die Vermögenszuordnung der genannten Flurstücke gegen die Zahlung eines Ausgleichsbetrages erfolgt.

§ 2

Ausgleichsbetrag

1. Die Gemeinde zahlt der Bundesanstalt für die ihr auf Grund dieser Vereinbarung zugeordneten Flurstücke einen Ausgleichsbetrag in Höhe von

134.015,00 €.

Der Ausgleichsbetrag entspricht dem einschlägigen Bodenrichtwert gemäß der Bodenrichtwertkarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Land Sachsen - Anhalt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung und stellt den vollen Verkehrswert nach § 63 (3) BHO dar.

2. Der zu erstattende Betrag in Höhe von 134.015,00 € ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung auf ein noch zu benennendes Konto der Bundesanstalt zu überweisen.
3. Für verspätet eingehende Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB i. V. m. § 247 BGB berechnet. Daneben ist die Gemeinde verpflichtet, den sonstigen Verzugschaden zu ersetzen. Zu diesem gehört auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorgenannten Zinssatz und einem höheren Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung der Ausgaben. Für jedes Mahnschreiben ist - vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Betrages - eine Kostenpauschale von 40,00 € zu zahlen.
4. Darüber hinausgehende Ansprüche beider Parteien bestehen nicht.
5. Die Gemeinde stellt die Bundesanstalt von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3

Sonstiges

1. Die Bundesanstalt wird diese Vereinbarung unmittelbar nach Eingang des Ausgleichsbetrages gemäß § 2 Abs. 2 der Vermögenszuordnungsbehörde zum Vollzug vorlegen. Bis dahin kann die Gemeinde keine Ansprüche aus der Vereinbarung herleiten.

2. Die Parteien verzichten auf das in § 2 Abs. 1 Satz 7 Vermögenszuordnungsgesetz vorgesehene Widerrufsrecht. Der auf der Grundlage dieser Zuordnungsvereinbarung ergehende Vermögenszuordnungsbescheid wird damit sofort bestandskräftig.

3. Rechte Dritter, die durch diese Vereinbarung berührt werden, sind nicht bekannt. Die Bundesanstalt erstattet im Falle eines gesetzlich fälligen Anspruches den ob. Ausgleichsbetrag zurück.

Darüberhinausgehende Ansprüche richten sich gegen die Gemeinde.

Cottbus,

Schkopau,

.....
Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben

.....
Gemeinde Schkopau
Der Bürgermeister

- 3 Ausfertigungen
1. Ausfertigung BADV
2. Ausfertigung Gemeinde
3. Ausfertigung Bundesanstalt

